

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 .....	1
§ 2 .....	1
§ 3 .....	1
§ 4 .....	1
§ 5 .....	1
§ 6 .....	2
§ 7 .....	2
§ 8 .....	2
§ 9 .....	2

### § 1

---

Die Sportanlage, einschließlich der Umlagen und Zuwege, ist eine Einrichtung der Stadt Halver.

### § 2

---

Die Anlage steht vorrangig den Schulen zur Verfügung. Außerhalb des Schulbetriebes wird die Anlage Vereinen auf Antrag überlassen. Liegt ein Bedarf der Schulen und Vereine nicht vor, wird das Kleinspielfeld (Allwetterplatz) der Jugend als Bolzplatz zur Verfügung gestellt, mindestens an 2 Werktagen nachmittags pro Woche.

### § 3

---

Über Anträge auf Benutzung der Sportanlage entscheidet der *Bürgermeister*. Der vom *Bürgermeister* aufgestellte Benutzungsplan ist für alle Benutzer verbindlich.

### § 4

---

Die Anlagen sind von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Der kunststoffgebundene Belag des Kleinspielfeldes darf weder mit Spikes noch mit Stollenschuhen betreten werden. Ausgenommen ist die Laufbahnfläche, welche mit Spikes aber nur bis zu 6 mm Länge benutzt werden darf.

### § 5

---

Für die Pflege und Sauberhaltung der Sportanlage ist die Stadt Halver zuständig. Die Stadt Halver bestellt einen Beauftragten, der über die pflegliche Behandlung der Sportanlage zu wachen hat. Er hat den Benutzern gegenüber Weisungsrecht. Den Anweisungen des Beauftragten ist Folge zu leisten. Stellt der Beauftragte Beschädigungen fest, hat er diese, sofern sie nicht an Ort und Stelle behoben werden können, der Stadtverwaltung mitzuteilen.

## § 6

---

Der jeweilige Benutzer hat die Sportanlage selbst herzurichten. Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der *Bürgermeister*.

## § 7

---

Die Stadt Halver schließt jede Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der Sportanlagen, der Umlagen, der Zuwege und Sportgeräte entstehen, sofern der Benutzer nicht nachweist, daß der Schadenseintritt auf einem mangelhaften Zustand der überlassenen Geräte und des Platzes beruht, den die Stadt Halver zu vertreten hat. Eine Haftpflicht der Stadt ist ferner ausgeschlossen bei Personen- und Sachschäden, die auf dem Zugang zur Sportanlage und auf dem städtischen Grundstück infolge von Glatteis, Bodenunebenheiten usw. entstehen. Für Diebstahl und Verlust vereinseigener und persönlicher Gegenstände der Benutzer wird keine Haftung übernommen. Es wird den Benutzern zur Pflicht gemacht, in geeigneter Weise für eine diebstahlsichere Aufbewahrung der Geräte und persönlicher Gegenstände zu sorgen.

## § 8

---

Für die notwendige Benutzung der Umkleieräume und Duschanlagen durch die Benutzer der Sportanlage "Auf dem Dorfe" gelten die besonderen Benutzungsordnungen.

## § 9

---

Diese Ordnung tritt am 01.10.1978 in Kraft

